

# Datenschutz im Verein

## OÖ Vereinsakademie

### 19.03.2018

#### Kontakt:

Mag. Gerold Rachbauer

Fürlinger Peherstorfer Langoth Rechtsanwälte

Graben 21, 4020 Linz

0732 78 33 11

rachbauer@fpl-ra.at

Trotz sorgfältiger Erstellung wird für den Inhalt der Präsentation keine Haftung übernommen. Ein Einführungsvortrag ins Datenschutzrecht kann eine Rechtsberatung im Einzelfall keinesfalls ersetzen.

# Datenschutz - warum jetzt umsetzen?

## Datenschutz-Grundverordnung:

- Massive Verschärfung der Strafen
- Verhängung gegen jur. Personen und Verantwortungsträger
- Hohes Maß an Eigenverantwortung der Datenverarbeiter notwendig
- Betroffenenrechte
- Erweiterte Befugnisse der Datenschutzbehörde
- Aber: Keine inhaltliche „Revolution“

# Rechtsquellen

- Bisher: Datenschutzgesetz 2000, kurz: DSG
  - Basierend auf EU-Richtlinie
- Ab 25.05.2018:  
EU-Datenschutz-Grundverordnung  
kurz: DSGVO
- Nationales Umsetzungsgesetz:  
Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018

# Was sind „Daten“?

- Art 4 DSGVO: Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen
- DH: Sämtliche Informationen, die mit einer Person in Verbindung stehen oder in Verbindung gebracht werden können = persönliche Daten
- Speichermedium, Dateiformat etc. für Datenbegriff irrelevant (Erwägungsgrund 15)
- Kein Schutz von Daten jur. Personen durch DSGVO (Erwägungsgrund 14), teilw. Schutz durch DSG

# Was sind „Daten“?

- Name
- Geburtsdatum
- Adresse
- E-Mail
- Telefonnummer
- Einkommen
- Bankverbindung
- Lebenslauf
- Persönliche Präferenzen
- Einkaufsverhalten
- Werturteile („Zahlungsmoral“)
- Gesundheitsdaten
- Politische Gesinnung
- Bild- und Tondokumente (Mitschnitte von Videoanlagen!)
- uvm.

# Was sind „Daten“?

- Kein Schutz von öffentlichen oder anonymen Daten
- Erleichterungen für pseudonymisierte Daten

# Sensible Daten

- Art 9 DSGVO:
  - rassische und ethnische Herkunft,
  - politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit
  - genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person,
  - Gesundheitsdaten
  - Daten zum Sexualleben
  - sexuellen Orientierung

# Sensible Daten

- Grundsätzlich:  
Allgemeines Verwendungsverbot!
- Verwendung nur bei Vorliegen eines Grundes nach Art 9 DSGVO
- Möglicherweise Datenschutz-Folgenabschätzung und Konsultierung der Datenschutzbehörde zu beachten

# Begriffsbestimmungen

- Verantwortlicher = Wer über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet;
  - zB Verein hinsichtlich der Mitgliederdaten
- Betroffener = Der, dessen Daten verwendet werden
  - Mitglieder des Vereins, Kunden etc.
- Auftragsverarbeiter = Wer personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet
  - zB Druckfirma im Rahmen einer Postwurfsendung, Webhoster etc.

# „Verarbeitung“ von Daten

- Verarbeitung
  - Ermitteln
  - Speichern
  - Aufbewahren
  - Abfragen
  - Sortieren
  - Benützen
  - Überlassen an Dienstleister
  - uvw.
- Übermittlung
  - Weitergabe an anderen Verantwortlichen
  - Übermittlung von Mitgliederdaten an Dachverband
  - Verwendung für andere Zwecke innerhalb des Vereins!
- Veröffentlichung von Daten (zB Homepage)

# „Verarbeitung“ von Daten

- Erwagungsgrund 18:

Diese Verordnung gilt nicht für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die von einer natürlichen Person zur Ausübung **ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten** und somit ohne Bezug zu einer beruflichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit vorgenommen wird. Als persönliche oder familiäre Tätigkeiten könnte auch das Führen eines Schriftverkehrs oder von Anschriftenverzeichnissen oder die Nutzung sozialer Netze und Online-Tätigkeiten im Rahmen solcher Tätigkeiten gelten.

- **Vereinstätigkeit fällt nicht unter ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeit -> DSGVO voll zu beachten**

# § 1 DSG

- Grundrecht auf Datenschutz bleibt bestehen (Verfassungsbestimmung!):

*Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.*

# § 1 DSG

- Grundrecht wirkt gegenüber Staat und Privaten
- Grundidee von § 1 DSG und der DSGVO:  
Datenverarbeitung ist grundsätzlich verboten, sofern nicht eine Ausnahme besteht.
- Ausnahmen zB:
  - Zustimmung des Betroffenen
  - Überwiegendes Interesse des Verarbeiters
  - Vertrag
  - Gesetzliche Verpflichtung
- Kein Schutz öffentlicher und anonymer Daten

# Grundsätze der Datenverarbeitung

- Allgemeine Grundsätze, die bei jeder Datenanwendung zu beachten sind
- Achtung: Einhaltung begründet noch keine Zulässigkeit der Datenverarbeitung im Einzelfall!
- Diese ist gesondert zu prüfen!

# Grundsätze der Datenverarbeitung

- Grundsatz der Rechtmäßigkeit
- Grundsatz von Treu und Glauben
- Zweckbindungsgrundsatz
  - Jede Datenanwendung muss einen vordefinierten, eindeutigen und rechtmäßigen Zweck haben, an den sie gebunden ist.
  - Aufweichung mit DSGVO, Auslegung noch unklar
- Daher: wahlloses Datensammeln unzulässig
- Weiterverarbeiten von Daten für anderen Zweck im Verein = „Übermittlung“ von Daten (eigene Zulässigkeitsprüfung!)

# Grundsätze der Datenverarbeitung

- Wesentlichkeitsgrundsatz
  - Definition der zu sammelnden Daten
  - Keine überschießende Datensammlung
  - Daten dürfen nur verwendet werden, soweit sie für den Zweck der Datenanwendung wesentlich sind und darüber nicht hinausgehen
- Grundsatz der Richtigkeit und Aktualität
  - Sachliche Richtigkeit, korrekte Eingabe etc.
  - Laufende Aktualisierung der Daten
- Grundsatz der Transparenz
  - Informationspflichten
  - Betroffenenrechte

# Grundsätze der Datenverarbeitung

- Grundsatz der Datenminimierung/Lösung
  - Keine fixen Fristen zur Speicherdauer
  - Aufbewahrung nur solange, als dies für die Erreichung des Zwecks notwendig ist, dann physische Lösung (OGH-Rsp)

# Grundsätze der Datenverarbeitung

- Rechenschaftspflicht
  - Proaktive Umsetzung der Datenschutzverpflichtungen
  - Nachweis der Pflichterfüllung gegenüber Datenschutzbehörde
- Integrität und Vertraulichkeit
  - Geheimniswahrung
  - Datensicherheit

# Grundsätze der Datenverarbeitung

- Deckung durch Vereinszweck
  - Datenverarbeitung muss von rechtlicher Befugnis des Verarbeiters umfasst sein
  - Deckung der Datenverarbeitung durch Vereinsstatuten (Vereinszweck) notwendig
  - Vereinsstatuten und Vereinszweck stecken die Grenzen der zulässigen Datenverarbeitung ab
  - Datenverarbeitung im Rahmen des zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen

# Zulässigkeit einer Datenanwendung

- Grundsätze der Datenverarbeitung stets zu beachten
- Zusätzlich: Prüfung, ob Datenanwendung auch gegenüber dem einzelnen Betroffenen zulässig ist
- Grundsatz: Verbot der Datenverarbeitung
- Anschließend: Prüfung der Ausnahmen  
(Art 6 DSGVO)

# Zulässigkeit einer Datenanwendung

- **Voraussetzung für Prüfung: Genaue Definition von Zweck und Inhalt der Datenverarbeitung**
  - Welche Daten? (Name, Adresse, Email...)
  - Von wem?
  - Wofür? (Information der Mitglieder etc.)
- Dann Rechtsgrundlage erheben
- Definition der Daten auch wesentlich für
  - Erfüllung der Informationspflichten
  - Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (neu!)
- **Nicht geschützt:** Anonyme und öffentliche Daten

# Art 6: Zulässigkeit einer Verarbeitung

**Art 6 DSGVO: Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:**

- a) Die betroffene Person hat ihre **Einwilligung** zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
- b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines **Vertrags**, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
- c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer **rechtlichen Verpflichtung** erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
  - zB Rechnungslegung, hinsichtlich Mitarbeiterdaten gegenüber Sozialversicherungen, Abfertigung neu: Informationen an Vorsorgekassen etc<sub>22</sub>

# Art 6: Zulässigkeit einer Verarbeitung

**Art 6 DSGVO: Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:**

- d) die Verarbeitung ist erforderlich, um **lebenswichtige Interessen** der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
  - z.B. medizinische Notfälle, Unfälle etc.
- e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in **Ausübung öffentlicher Gewalt** erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;

# Art 6: Zulässigkeit einer Verarbeitung

**Art 6 DSGVO: Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:**

f) die Verarbeitung ist zur **Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen** oder eines Dritten erforderlich, **sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person**, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, **überwiegen**, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

- Interessensabwägung
- Breiter Anwendungsbereich, aber genaue Prüfung erforderlich
- Die österreichische Datenschutzbehörde und die Rechtsprechung waren diesbezüglich bislang sehr streng und gingen insbesondere davon aus, dass rein wirtschaftliche Interessen eine Datenverarbeitung grundsätzlich nicht rechtfertigen können.
- Aufweichung gegenüber alter österr. Rechtslage des § 8 DSG (**überwiegende** berechtigte Interessen des Verantwortlichen)
- Zukünftige Auslegung noch unklar

# Ausnahmen

- Datenverarbeitung zur Erfüllung einer **vertraglichen Verpflichtung** zwischen dem Verarbeiter und dem Betroffenen nötig
  - Keine Zustimmung des Betroffenen erforderlich
  - Zustimmung nötig, wenn Datenverarbeitung über Vertragserfüllung hinausgeht
  - **Daher: Datenverarbeitung, soweit sie zur Verwaltung des Mitgliedsverhältnisses zwingend notwendig ist, ohne Zustimmung möglich**
    - zB. Führung einer Mitgliederliste über Name, Anschrift und Geburtsdatum
  - Soweit sie über normale Verwaltung des Mitgliedsverhältnisses hinausgeht -> meist Zustimmung erforderlich

# Übermittlung von Daten

- Weitergabe an Dritte
  - zB Mitgliederdaten an Dachverband
- Veröffentlichung
  - zB Mitgliederdaten auf Homepage (Jubiläen...)
- Verwendung für anderes Aufgabengebiet
  - Mitgliederdaten werden für andere als die urspr. Zwecke genutzt, die insb. nicht unter Kerntätigkeit des Vereins fallen
- Grundsatz auch hier: Datenübermittlung verboten, außer Ausnahme greift

# Übermittlung von Daten

- Voraussetzungen für Zulässigkeit
  1. Daten müssen aus zulässiger Datenanwendung stammen
  2. Empfänger muss dem Übermittler seine Befugnis in Hinblick auf den Übermittlungszweck nachweisen
    - Zweck der Übermittlung muss feststehen
    - Empfänger muss selbst Befugnis haben, Daten zu diesem Zweck zu verarbeiten
    - Befugnis muss dem Übermittler glaubhaft gemacht werden (zB durch Übermittlung der Statuten)

# Übermittlung von Daten

- Voraussetzungen für Zulässigkeit
  - 3. Keine Verletzung von Geheimhaltungsinteressen  
Gleiche Voraussetzungen wie bei  
Datenverarbeitung:
    - Zustimmung des Betroffenen
    - Erfüllung eines Vertrages mit dem Betroffenen: Zu fragen ist, ob die Weitergabe der Daten, zB an einen Dachverband, unmittelbar zur Erfüllung des Mitgliedsverhältnisses durch den Verein dient
    - Berechtigte Interessen
- Vorsicht: Übermittlung an Dritte = häufiger Streitfall!
- Informationspflichten zu beachten!  
(Erwägungsgrund 61)

# Überlassung von Daten

- Outsourcing
- Einsatz von Dienstleistern
- Auftragsverarbeiter ist, wer personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet
  - Buchhalter, Lohnverrechner
  - Druckfirma für Postwurfsendung
  - IT-Dienstleistungen
- Unterscheidungskriterium zum Verantwortlichen:  
Verantwortlicher trifft Entscheidung über  
Datenverwendung, Dienstleister ist bloß bei  
Umsetzung faktisch tätig

# Überlassung von Daten

- Datenweitergabe an anderen  
Verantwortlichen oder Verwendung der Daten  
für neuen Zweck  
= Übermittlung
  - Zustimmung des Betroffenen, Notwendigkeit zur  
Vertragserfüllung oder Interessensabwägung
- Datenweitergaben an Dienstleister  
= Überlassung
  - Viel einfacher möglich!

# Voraussetzungen für Überlassung

- Grundsätzliche Zulässigkeit der Datenverarbeitung nach allg. Regeln
- Wenn bereits die Verarbeitung nicht rechtskonform ist, darf erst recht keine Überlassung der Daten erfolgen
- Bei Zulässigkeit der Datenverwendung: Daten können an einen Dienstleister überlassen werden, der die Kriterien des Art 28 DSGVO erfüllt:
  - Dienstleister bietet ausreichend Gewähr für sichere Datenverarbeitung (sorgfältige Auswahl!)
  - Auftraggeber hat sich von der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen durch Dienstleister zu überzeugen
  - Pflichtenkatalog für Dienstleister: Geheimhaltung etc.

# Voraussetzungen für Überlassung

- **Es werden die notwendigen Vereinbarungen zwischen Dienstleister und Auftraggeber geschlossen**
  - Zwingend notwendig!
  - WKO-Muster für Vereinbarung über Auftragsverarbeitung  
<https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Musterdokumente-zur-EU-Datenschutzgrundverordnung.html>

# Vereinsspezifische Fragen

- Zulässigkeit einer Datenverarbeitung:
  - Im Kernbereich der Vereinstätigkeit: Datenverarbeitung, soweit sie zur Betreuung des Mitgliedsverhältnisses zwingend notwendig ist, ohne Zustimmung möglich, dies entspricht der Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung nach Art 6 DSGVO:
    - Führung einer Mitgliederliste
    - Informationen der Mitglieder über Vereinstätigkeit
    - Einberufung der Versammlungen etc.
- Außerhalb des vertraglichen Kernbereichs:  
Zustimmung oder berechtigte Interessen nötig
  - Insb. bei Übermittlung und Veröffentlichung beachten!

# Vereinsspezifische Fragen

## Übermittlung von Daten an Dachverbände etc.

- Datenschutzrechtlich handelt es sich bei Verein und Dachverband um voneinander unabhängige Organisationen.
- DSGVO knüpft an einzelnen Verein/Unternehmen etc. an
- Personenbezogene Daten haben diese Organisationen für ganz bestimmte eigene Zwecke, wie etwa die Mitgliederbetreuung, ermittelt.
- Wenn nichts anderes vereinbart wurde dürfen die Daten nur innerhalb dieses Vereins zu den ausdrücklich überlassenen Zwecken verwendet werden.

# Vereinsspezifische Fragen

## Übermittlung von Daten an Dachverbände etc.

Rechtfertigung mit „berechtigten Interessen“ des Vereins?

- Erwagungsgrund 47: Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung kann durch die berechtigten Interessen eines Verantwortlichen, auch eines Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen, oder eines Dritten begründet sein, sofern die Interessen oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen; dabei sind die vernünftigen Erwartungen der betroffenen Person, die auf ihrer Beziehung zu dem Verantwortlichen beruhen, zu berücksichtigen.

# Vereinsspezifische Fragen

## Übermittlung von Daten an Dachverbände etc.

Rechtfertigung mit „berechtigten Interessen“ des Vereins?

- Kein echtes Konzern/Verbändeprivileg in DSGVO
- Erwägungsgrund 48: Verantwortliche, die Teil einer Unternehmensgruppe oder einer Gruppe von Einrichtungen sind, die einer zentralen Stelle zugeordnet sind können ein berechtigtes Interesse haben, personenbezogene Daten innerhalb der Unternehmensgruppe für interne Verwaltungszwecke, einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten von Kunden und Beschäftigten, zu übermitteln.
- Auf Vereine wohl nicht anzuwenden (insb. keine „zentrale Stelle“)
- Bei Verarbeitung aufgrund von „berechtigten Interessen“ ist eine genaue Prüfung erforderlich und es verbleibt Rechtsunsicherheit, Zustimmung daher äußerst empfehlenswert

# Vereinsspezifische Fragen

## Übermittlung von Daten an Dachverbände etc.

### Rechtfertigung mit „Vertragserfüllung“

- Fraglich ist, ob die Weitergabe von Daten an Dachverbände etc. tatsächlich zur notwendigen „Vertragserfüllung“ zwischen Mitglied und Verein zählt.
- Üblicherweise wird eine Datenweitergabe an andere Vereine zur Ausfüllung des Mitgliedsverhältnisses nicht zwingend sein.
- Nur wenn ohne die Datenweitergabe die Vereinstätigkeit entsprechend dem statutarischen Zweck nicht möglich ist, wird eine Zustimmung entfallen können.
- Eine **Weitergabe an einen Dachverband**, ist genauso wie die Weitergabe an Schwestervereinigungen etc. oder völlig fremde Organisationen daher durch **Zustimmung** des Betroffenen abzusichern.
- Auch gleichartige Statuten oder gleiche „Themen“ erleichtern die Datenweitergabe per se nicht.

# Vereinsspezifische Fragen

## Übermittlung von Daten an Dachverbände etc.

Einhaltung der Zustimmungserklärung mittels Vorsehung in den Statuten/Generalversammlungsbeschluss?

- Hinsichtlich neuer Mitglieder wirksam; Beitritt = Unterwerfung unter Vereinsstatuten
- Dennoch ausdrückliche Einwilligung und Erfüllung der Informationspflichten im Beitragsformular empfehlenswert
- Grundsätzlich könnte auch die Generalversammlung eines Vereines beschließen, dass die Datenweitergabe an einem Dachverband o.ä. als wesentlicher Teil des Vereinszweckes anzusehen sind und daher auch für bestehende Mitglieder nicht individuell zustimmungsfähig ist. Grundsätzlich wird die Möglichkeit, dies mittels Statutenbestimmung zu regeln, zu bejahen sein.
- Die Datenübermittlung bzw. die Zusammenarbeit wird damit zum Vereinszweck, dem sich die Mitglieder mit Beitritt unterwerfen.
- Für Mitglieder, die vor einer derartigen Statutenänderung beigetreten sind und dieser nicht zustimmen wollen, wird jedenfalls ein sofortiges Austrittsrecht bestehen.

# Übermittlung und Zustimmung

- Im Kernbereich des Verhältnisses zwischen Mitglied und Verein keine Zustimmung nötig
- Zustimmung notwendig etwa in folgenden Fällen:
  - Datenübermittlung an sonstige Dritte
  - Verwendung des Geburtsdatums von Mitgliedern zur Bekanntgabe von Geburtstagen, Jubiläen in Vereinszeitungen, Vereinsheften, Newslettern
  - Informationen über Interessen oder Spezialgebiete des Mitglieds
  - Informationen über Beruf oder Branche des Mitglieds
  - IdR bei Verarbeitung sensibler Daten wie zB Gesundheitszustand (Sonderregeln beachten!)

# Vereinsspezifische Fragen

- Weitergabe von (Mitglieder)Daten an:
  - Dritte, zB zu Werbezwecken: Jedenfalls zustimmungspflichtig
  - Verwendung für Zwecke, die nicht unmittelbar aus dem Vereinszweck entspringen: ebenfalls zustimmungspflichtig

# Vereinsspezifische Fragen

Ob Mitgliederdaten zwischen Vereinsmitgliedern ausgetauscht werden dürfen, hängt im Wesentlichen von drei Faktoren ab:

1. vom Vereinszweck / von den Vereinsstatuten
  2. von der Vereinsgröße
  3. von den Mitgliedervereinbarungen
- 
- Ist in den Vereinsstatuten ausdrücklich festgehalten, dass einer der Vereinszwecke das **Knüpfen von Kontakten der Mitglieder und der Austausch von (Kontakt)Daten untereinander ist** (zB Serviceclubs) dann wird einem Datenaustausch im Ausmaß des Vereinszweckes zulässig sein.
  - Ist ein Verein so klein, sodass ohnedies alle Mitglieder sich persönlich kennen und in Verbindung stehen, wird eine Weitergabe der Kontaktdataen möglich sein.
  - Ansonsten wird in der Regel eine Zustimmung der einzelnen Mitglieder notwendig sein.

# Vereinsspezifische Fragen

- Weitergabe der Mitgliederdaten an (andere) Vorstandsmitglieder
  - Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich Anspruch auf Einsichtnahme in die **Mitgliederliste** haben. Dies jedoch ausschließlich zu Zwecken des Vereins (um etwa die Stimmberechtigung zu überprüfen, Versammlungen einzuberufen etc.).
  - Auch „einfache“ Vereinsmitglieder können ein berechtigtes Interesse an der Mitgliederliste haben, etwa zur Durchsetzung von Minderheitsrechten (Einberufung der Generalversammlung durch eine Minderheit der Vereinsmitglieder). Einem Ersuchen um Einsicht in die Liste wird der Vorstand daher bei berechtigtem Interesse nachzukommen haben. Die Verwendung darf nur zur Erfüllung des vorher festgelegten Zwecks (zB Minderheitenrechte) erfolgen.

# Vereinsspezifische Fragen

- Führung einer Liste von „Freunden und Vereins“ -> Zustimmung der Betroffenen nötig.
- Zustimmung wird oft stillschweigend erfolgen -> für Nachweisbarkeit Schriftlichkeit zu empfehlen

# Zustimmung

- Notwendig für:
  - Datenverarbeitung
  - Datenübermittlung (auch Veröffentlichung)  
soweit diese nicht den Kernbereich der Vertragserfüllung zwischen Mitglied und Verein darstellen und auch keine „berechtigten Interessen“ vorliegen.
- Strenge Voraussetzungen der Rechtsprechung für wirksame Zustimmung zur Datenverwendung
- Viele der im Umlauf befindlichen Zustimmungserklärungen dürften unwirksam sein

# Zustimmung

- Zustimmung ist die
  - Gültige, insbesondere ohne Zwang abgegebene Willenserklärung des Betroffenen, dass er
  - in Kenntnis der Sachlage
  - für den konkreten Fall
  - in die Verwendung seiner Daten einwilligt
- Jederzeitige Widerrufbarkeit nach Art 7 Abs 3 DSGVO

# Zustimmung

- Korrekte Formulierung einer Zustimmungsklausel:
  - Welche Datenarten werden verwendet?
  - Für welche Zwecke werden diese verarbeitet?
  - An wen werden diese Daten übermittelt?
  - Für welche Zwecke werden diese Datenarten übermittelt?
  - Beispielhafte Formulierungen sind unzulässig
  - Ausdrücklicher Hinweis auf jederzeitige Widerruflichkeit
  - Zustimmungsklausel ist im Vertragstext hervorzuheben
    - Unterscheidungskraft von anderen Sachverhalten!
  - Zustimmungserklärung in AGB mit Hervorhebung/Abtrennung zulässig

# Zustimmung

- Beispiele für unwirksame Klauseln:
  - Datenverarbeitung „zu Marketing- und Werbezwecken“
  - Zustimmung zu „Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung der Daten im In- und Ausland“

# Musterklausel

*Ich stimme hiermit zu, dass meine folgenden personenbezogenen Daten (genaue Auflistung der Daten; zB Name, Adresse, Geburtsdatum) zum Zweck der (Zweck der Datenanwendung darstellen) verarbeitet werden. Diese Daten / die folgenden personenbezogenen Daten (falls nur eine gewisse Auswahl daraus, diese auflisten) werden zum Zweck der (Zweck der Datenübermittlung darstellen) an (Empfänger und deren Standort/Aufenthaltsort auflisten) übermittelt. Meine Zustimmung kann ich jederzeit wie folgt widerrufen: (auflisten, wie der Widerruf erfolgen kann).*

*nach Knyrim, Datenschutzrecht, 3. Auflage (Manz-Verlag)*

# Einholung der Zustimmung

- Schriftlichkeit nicht vorgeschrieben, aber sehr empfehlenswert
- Konkludente/stillschweigende Einwilligung möglich, aber: Beweisproblem!
- Optimale Lösung: Beitrittsformular samt Zustimmung und Informationen nach Art 13 ff
- Statuten? (siehe oben)
- Alte Erklärungen gelten weiter, sofern sie die Voraussetzungen der DSGVO erfüllen. Achtung: viele unwirksame Erklärungen im Umlauf!
- Neuerliche Einholung von Zustimmungserklärungen notwendig:
  - Unwirksamen Erklärungen
  - Insb. bei neuem Zweck der Datenverarbeitung, Erweiterung der Datenverarbeitung etc.
  - Meist bei Übermittlung der Daten an Dachverbände etc.
  - Veröffentlichung von Daten

# Einholung der Zustimmung

- Kopplungsverbot (Art 7 Abs 4 DSGVO)
  - Zustimmung für Datenverarbeitung, die für Vertragszweck nicht zwingend notwendig ist (Newsletter anderer Institutionen, Weitergabe zu Marketingzwecken etc.) darf nicht an Vertragsschluss gekoppelt werden

# Einholung der Zustimmung

- Zustimmung durch Kinder
  - Sonderregelung für Online-Dienste: 14 Jahre
  - 14 Jahre wird man in Österreich allgemein als Altersschwelle heranziehen können (*Feiler/Horn*, Umsetzung der DSGVO)
  - Darunter: Einwilligung der Erziehungsberechtigten

# Sensible Daten

- Art 9 DSGVO:
  - rassische und ethnische Herkunft,
  - politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit
  - genetischen Daten
  - biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person
  - Gesundheitsdaten
  - Daten zum Sexualleben
  - sexuelle Orientierung

# Sensible Daten

- **Verarbeitung grundsätzlich untersagt**
- **Strenger Ausnahmenkatalog Art 9 DSGVO**
- Keine Ausnahme nach Interessensabwägung (im Gegensatz zu normalen Daten!)
- Ausnahme für (bestimmte) Vereine: *Die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage geeigneter Garantien durch eine politisch, weltanschaulich, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung, Vereinigung oder sonstige Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten (...)*
- Erleichterungen für Arbeitsverhältnisse und im Gesundheits/Sozialsektor
- ZB Gesundheitsdatenverarbeitung in Sportvereinen wohl zustimmungspflichtig

# Sensible Daten

- Strenges Verbot -> daher erhöhte Anforderungen an Zustimmung:
  - Ausdrücklichkeit der Zustimmung (bei „normaler“ Zustimmung auch konkludente Erklärung möglich)
  - Jedenfalls: Trennung der Zustimmungserklärung von AGB-Texten
  - Vertragsschluss muss auch ohne Zustimmung möglich sein (Kopplungsverbot)
  - Gesonderte Unterfertigung der Zustimmung
- Bestellung eines Datenschutzbeauftragten zu prüfen!
- Möglicherweise Datenschutz-Folgenabschätzung und Konsultierung der Datenschutzbehörde zu beachten!

# Informationspflichten

- DSGVO: Gänzlicher Entfall des Datenverarbeitungsregisters!
- Aber: Umfassende Informationspflichten in der DSGVO
- Informationspflichten bei Erhebung vom Betroffenen selbst: Art 13 DSGVO
- Informationspflichten bei Erlangung der Daten nicht unmittelbar vom Betroffenen: Art 14

# Informationspflichten

Art 13 DSGVO

- (1) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:
- a) den **Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen** sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
  - b) gegebenenfalls die Kontaktdaten des **Datenschutzbeauftragten**;
  - c) die **Zwecke**, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
  - d) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die **berechtigten Interessen**, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
  - e) gegebenenfalls die **Empfänger** oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten und
  - f) gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind.

# Informationspflichten

- (2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person **zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten** folgende weitere Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:
- a) die **Dauer**, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
  - b) **das Bestehen eines Rechts auf Auskunft** seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf **Berichtigung** oder **Lösung** oder auf **Einschränkung** der Verarbeitung oder eines **Widerspruchsrechts** gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf **Datenübertragbarkeit**;
  - c) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das **Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen**, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
  - d) das Bestehen eines **Beschwerderechts** bei einer Aufsichtsbehörde;

# Informationspflichten

- e) ob die **Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben** oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte und
  - f) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich **Profiling** gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und — zumindest in diesen Fällen — aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
- (3) Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten **für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten** als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung **Informationen über diesen anderen Zweck** und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.

# Datensicherheit

- Organisatorische Vorkehrungen um sicherzustellen, dass
  - Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung
  - und Verlust geschützt sind
  - ihre Verarbeitung ordnungsgemäß erfolgt und
  - dass die Daten Unbefugten nicht zugänglich sind
- Technische Vorkehrungen
  - Firewalls, Verschlüsselung etc.
- Administrative Vorkehrungen
  - Abläufe im Verein, Schulungen, Überprüfungen etc.
- Physische Maßnahmen
  - Diebstahlsicherung etc.

# Datensicherheit

- Gesetzliche Pflichten:
  - Aufgabenverteilung bei Datenverarbeitung muss festgelegt werden; Zuständigkeit im Verein muss klargestellt werden
  - Verwendung von Daten ist an das Vorliegen gültiger Aufträge anordnungsbefugter Organe zu binden: interne Festlegung der Beschlussfassung im Verein erforderlich!
  - Belehrung der betroffenen Mitarbeiter/Vereinsfunktionäre über Datenschutzvorschriften
  - Zutrittsberechtigung, Zugriffsberechtigung und Betriebsberechtigung sind zu regeln
  - Protokollführung über Datenverwendung
    - Änderungen, Abfragen, Übermittlungen etc.
  - Protokollführung über Sicherheitsmaßnahmen

# Datensicherheit

- Kein einheitlicher Standard
  - Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung des Standes der Technik (veränderlich!) und der erwachsenden Kosten ein Schutzniveau gewährleisten, dass den Risiken und der Art der zu schützenden Daten angemessen ist
  - Je heikler die Datenanwendung und je mehr Daten verarbeitet werden, desto höher müssen Sicherheitsvorkehrungen sein
- Im Detail ist auf „best practice“ abzustellen. Relevant sind hier insbesondere ISO Normen (vor allem die ISO 27000-Familie) sowie das österreichische Informationssicherheitshandbuch, abrufbar unter <https://www.sicherheitshandbuch.gv.at/>

# Datensicherheit

- Individuelle Erfordernisse je nach Verein
  - Kleiner Verein, der nur Name und Adresse seiner Mitglieder erfasst: Verschlüsselte Excel-Tabelle, die vom Standesführer geführt und regelmäßig gesichert wird, möglicherweise ausreichend
  - Große Vereine etwa im Gesundheits/Sozialbereich, die Gesundheitsdaten (sensible Daten!), Kontoverbindungen etc. speichern: Professionelles Datenbanksystem mit genauer Festlegung der Berechtigungen, umfangreiche Backups, Mitarbeiterschulungen etc. notwendig

# Datensicherheit

- Zertifizierung anzudenken
- NEU: Informationspflicht bei Datenmissbrauch
  - Gegenüber Betroffenen
  - Gegenüber Datenschutzbehörde („Selbstanzeige“)
- In größeren Vereinen: Notfallpläne dringend anzuraten

# Datenminimierung

- Vermeidung von „Datenfriedhöfen“
  - Hohes Missbrauchs- und Haftungsrisiko!
- Wann sind Daten zu löschen?
  - Keine fixen Fristen zur Speicherdauer
  - Je nach Datenkategorie
  - Aufbewahrung nur solange, als dies für die Erreichung des Zwecks notwendig ist, dann physische Löschung (OGH-Rsp)
  - Gesetzliche Aufbewahrungspflichten, zB Rechnungswesen (7 Jahre)
  - Geltendmachung oder Abwehr von Rechtsansprüchen: je nach Frist (zB Schadenersatz: 3 Jahre ab Kenntnis von Schaden und Schädiger)
  - Beispiele: Daten ehemaliger Mitglieder etc.

# Betroffenenrechte

- Ausweitung durch DSGVO
- Frist: grundsätzlich ein Monat
- Nichtbefolgung: Strafen und Schadenersatz möglich

# Betroffenenrechte

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
  - Information über Datenverarbeitung
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
  - Richtigstellung der verarb. Daten
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
  - Bei unrechtmäßiger Verarbeitung
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO): nur Speicherung, kein Einsatz
  - zB während Ausübung eines Betroffenenrechts
- Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO)
  - Insb. bei Verarbeitung aufgr. „berechtigter Interessen“<sup>66</sup>

# Betroffenenrechte

- Detailregelungen zu beachten
- Bei Einlangen eines Begehrens: Präzise Bearbeitung nötig, uU Beziehung eines Rechtsbeistandes empfehlenswert
- Kurze Fristen
- Strafen, Schadenersatz bei Nichtbeachtung!

# Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

- Wichtige Neuerung!
- Ersatz für DVR-Meldung
- Verpflichtende Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten, das auf Anfrage der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist.
- Zu führen
  - Als Verantwortlicher
  - Als Auftragsverarbeiter (in geringerem Umfang)
- Äußere Form: Ähnlichkeit mit früherer DVR-Meldung
- Laufende Prüfung und Aktualisierung

# Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

- Diese Verpflichtung gilt nicht für Unternehmen oder Einrichtungen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen, es sei denn,
  - die von ihnen vorgenommene Verarbeitung birgt ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen,
  - **die Verarbeitung erfolgt nicht nur gelegentlich** oder
  - es erfolgt eine Verarbeitung besonderer Datenkategorien gemäß Art. 9 Abs. 1 (sensible Daten) bzw. die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne des Art. 10.

# Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

- Ausnahme wird auf praktisch alle Vereine mangels bloßer Gelegenlichkeit und mangels völliger Risikolosigkeit der Datenverarbeitung nicht anwendbar sein (vgl dazu Feiler/Horn, Umsetzung der DSGVO, S 47)
- ERGEBNIS: Verzeichnis von praktisch allen Vereinen verpflichtend zu führen

# Inhalt des Verzeichnisses

WKO-Muster des Verarbeitungsverzeichnisses:

<https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Musterdokumente-zur-EU-Datenschutzgrundverordnung.html>

# Datenschutz-Folgenabschätzung

- Einführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung:
  - Hat eine Form der **Verarbeitung**, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung **voraussichtlich ein hohes Risiko** für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch.
- Insb. bei Verarbeitung sensibler Daten zu prüfen
- Danach: uU Konsultationsverfahren mit Aufsichtsbehörde durchzuführen

# Datenschutzbeauftragter

- Verpflichtende Bestellung eines Datenschutzbeauftragten in bestimmten Bereichen (Art. 37 bis 39) der die Aufgaben weisungsungebunden durchführt und unmittelbar der höchsten Leitungsebene berichtet.
- Folgende Verantwortliche/Auftragsverarbeiter haben zwingend einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen:
  - Behörden und öffentliche Stellen (mit Ausnahme von Gerichten soweit es nicht die Justizverwaltung betrifft)
  - wenn die Kerntätigkeit die regelmäßige und systematische Überwachung von Personen darstellt
  - wenn die Kerntätigkeit in der umfangreichen Verarbeitung von sensiblen Daten nach Art. 9 und Strafdaten nach Art. 10 besteht.

# Datenschutzbeauftragter

- Andere Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter können einen Datenschutzbeauftragten auf freiwilliger Basis bestellen.
- Eine Gruppe von Unternehmen bzw. öffentliche Einrichtungen können einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten benennen.
- Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind zu veröffentlichen und der Datenschutzbehörde mitzuteilen.

# Cloud Services

- **Was bedeutet die DSGVO für die Inanspruchnahme von Cloud-Services?**
  - Die meisten Cloud-Dienste (insb. Speicherung) sind eine Form von Auftragsverarbeitung.
  - Es ist zu beachten, dass durch die Inanspruchnahme von Cloud-Services ggf. eine Datenübermittlung in ein Drittland stattfindet, für die es eine gesonderte Rechtsgrundlage braucht (bspw. Standardvertragsklauseln).
  - Wird ein Cloud-Diensteanbieter in Anspruch genommen, so muss eine sichere Datenverarbeitung durch diesen gewährleistet sein.
  - Vereinbarung mit Auftragsverarbeiter zu schließen!
  - Informationspflichten zu beachten!

# Rechtsdurchsetzung

- Beschwerderecht bei Datenschutzbehörde
- Rechtsschutz: Bundesverwaltungsgericht
- Schadenersatz: Ordentliche Gerichte
- Hohe Verwaltungsstrafen, auch direkt gegen juristische Personen oder direkt gegen Verantwortungsträger

# Konsequenzen

- Verwaltungsstrafen zb für
  - unrechtmäßige Datenspeicherung
  - Unzulässige Übermittlung/Weitergabe von Daten
  - kein Verarbeitungsverzeichnis
  - Verletzung der Löschungsrechts
  - Verletzung des Auskunftsrechts
  - mangelhafte Datensicherheit
  - fehlender Datenschutzbeauftragter
- Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter
- Möglichkeit datenschutzrechtlicher Sammelklagen (Art 80 DSGVO, § 28 DSG)

# WKO-Checkliste

<https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/EU-Datenschutz-Grundverordnung:-Checkliste.html>

- Welche personenbezogene Daten werden verarbeitet?
- Welche Datenanwendungen bestehen?
- Welche Standardanwendungen liegen derzeit vor?
- Welche Datenanwendungen sind derzeit im DVR registriert?
- Wird eine Bildverarbeitung (z.B. Videoüberwachung) durchgeführt?
- Erfolgt profiling?
- Überprüfen Sie Ihre AGB, Datenschutzerklärungen, Impressum, laufende Verträge, Website-Einstellungen, etc
- Was sind die Zwecke meiner Datenverarbeitungen?
- Was ist die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung?
- Liegt eine Einwilligung vor?
- Welche sensiblen Daten werden verarbeitet?
- Werden Kindern Dienste der Informationsgesellschaft angeboten?
- Werden Auftragsverarbeiter (derzeit „Dienstleister“) herangezogen?
- Gibt es schriftliche Vereinbarungen für die Auftragsverarbeitung?
- Weist der Auftragsverarbeiter die erforderliche Zuverlässigkeit auf?
- Wie werden die Informationspflichten (nach der DSGVO) erfüllt?

- Wie werden die Betroffenenrechte (nach der DSGVO) erfüllt?
- An wen in meinem Unternehmen können sich betroffene Personen für die Ausübung ihrer Betroffenenrechte wenden?
- Welche Datensicherheitsmaßnahmen sind vorhanden?
- Wie ist privacy by design/privacy by default implementiert?
- Besteht für meine Datenverarbeitungen Dokumentationspflicht?
- Wie wird die Dokumentationspflicht erfüllt?
- Welche Vorkehrungen gegen Datenschutzverletzungen existieren schon in meinem Unternehmen?
- Ist für meine Datenverarbeitungen eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen?
- Welche Risiken aus der Datenverarbeitung ergeben sich für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen?
- Wie kann ich den Risikoeintritt verhindern oder zumindest minimieren?
- Ist eine vorherige Konsultation bei der Aufsichtsbehörde notwendig?
- Brauche ich einen Datenschutzbeauftragten?
- Welcher Datenverkehr mit dem EU-Ausland besteht und auf welcher Rechtsgrundlage?
- Besonderheiten Arbeitnehmerdatenschutz
- Überprüfung von Dienstverträgen, Betriebsvereinbarungen, Dienstordnungen, etc
- Rechtzeitige Kommunikation mit dem Betriebsrat
- Wie weise ich nach, dass meine Datenverarbeitungen DSGVO-konform erfolgen? (z.B. Dokumentation der Einwilligungserklärungen, Verarbeitungsverzeichnis, Dokumentation der ergriffenen Sicherheitsmaßnahmen, Dokumentation der Risikoabschätzung, Protokollierung oder Dokumentation der Weisungen an dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Personen, Dokumentation der Verpflichtung der Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters zur Vertraulichkeit, etc

# Exkurs: Recht am eigenen Bild

- Unterscheidung
  - Fremde Bilder: zunächst auch urheberrechtlicher Schutz zu beachten!
  - Selbst angefertigte Bilder, die zB in Vereinszeitungen, Homepages, Facebook etc. veröffentlicht werden sollen -> „Recht am eigenen Bild“ zu beachten

# Exkurs: Recht am eigenen Bild

- Veranstaltungsfotos, Videos; Veröffentlichung auf Facebook, in Vereinszeitung etc.
- § 78 UrhG verbietet die Veröffentlichung von Personenbildnissen, sofern dadurch berechtigte Interessen des Abgebildeten verletzt werden. Durch diese Bestimmung soll jedermann gegen einen Missbrauch seiner Abbildung insbesondere dagegen geschützt werden, dass sein Bildnis auf eine Art benutzt wird, die zu Missdeutungen Anlass geben kann oder entwürdigend oder herabsetzend wirkt.
- Das Gesetz legt den Begriff der „berechtigten Interessen“ nicht näher fest, weil es bewusst einen weiten Spielraum offen lassen wollte, um den Verhältnissen des Einzelfalls gerecht zu werden.
- Die Beurteilung, ob berechtigte Interessen verletzt wurden, ist darauf abzustellen, ob Interessen des Abgebildeten bei objektiver Prüfung und unter Würdigung des Gesamtzusammenhangs als schutzwürdig anzusehen sind; es kommt nicht darauf an, was mit der Bildnisveröffentlichung beabsichtigt war oder wie sie vom Betroffenen subjektiv aufgefasst wurde, sondern es ist maßgebend, wie die Art der Veröffentlichung vom Publikum verstanden wird.
- Eine Beeinträchtigung des Rechtes am eigenen Bild kann jedoch nur vorliegen, wenn eine Erkennbarkeit des Abgebildeten vorliegt. Unproblematisch sind daher Abbildungen, die zB eine große Grupp sind. Ebenso unproblematisch wird es sein, wenn nur im schlechter sichtbaren Hintergrund eines Motivs sich zufällig andere Personen befinden.

# Recht am eigenen Bild

- Die Veröffentlichung von Veranstaltungsfotos zB auf Facebook oder im Rahmen einer Nachberichterstattung dürfte in diesem Zusammenhang kein Problem darstellen, da eine Interessensbeeinträchtigung nicht ersichtlich ist. Es ist jedoch darauf zu achten, dass keine herabsetzenden Bilder einzelner Personen enthalten sind.
- Das trifft etwa zu, wenn jemand ohne sein Wissen und seinen Willen in einer „peinlichen Situation“ gezeigt wird. Auch die Verbreitung von Bildern, die die Privat- und Intimsphäre des Abgebildeten eingreifen oder ihn der Neugierde und Sensationslust der Öffentlichkeit preisgeben, ist unzulässig.
- Freilich muss bei der Beurteilung eines Eingriffs in berechtigte Interessen auch ein möglicher Begleittext miteinbezogen werden. Auch ein an sich neutrales Foto kann durch einen abträglichen Kommentar oder einen anstößigen Begleittext, der die abgebildete Person in einen nicht den Tatsachen entsprechenden Zusammenhang stellt, einen Eingriff begründen.

# Recht am eigenen Bild

- Eine Interessensbeeinträchtigung stellt nach der Rechtsprechung jedoch regelmäßig die Benutzung von Bildern zu Werbezwecken dar, hier ist die Zustimmung der Abgebildeten einzuholen. Der Eindruck, die Person habe ihr Bild für Werbezwecke entgeltlich zur Verfügung gestellt, verstößt gegen berechtigte Interessen. Der Abgebildete muss selbst entscheiden können, ob und zu welchen Bedingungen er die Benützung seines Bildes erlaubt. Dies gilt im Übrigen genauso für Kinderfotos.
- Es bestehen grundsätzlich keine Sonderregelungen für Fotos von Kindern. Auch hier werden unverfängliche Fotos (spielende Kinder auf einem Fest) kein Problem darstellen. Es ist darauf zu achten, dass keine herabsetzenden, die Intimsphäre verletzenden Bilder etc. gezeigt werden (siehe oben). Da es sich hier um einen sensiblen Bereich handelt, wird angeraten, im Zweifel die Zustimmung der Eltern einzuholen (zB bei Veröffentlichung in einem Medium mit großer Reichweite).

## Handlungsempfehlung:

- Veranstaltungsfotos und deren Veröffentlichung auf Facebook, in einer Vereinszeitung etc. sind grundsätzlich zulässig. Die Bilder sind darauf zu prüfen, ob sie möglicherweise eine Interessensbeeinträchtigung für die abgebildeten Personen darstellen (Herabsetzung, Entstellung, peinliche, intime Situationen etc.). Die Rechtslage ist vom Gesetzgeber nicht klar definiert, sondern einzelfallabhängig.
- Daher im Zweifel: Zustimmung einholen

# Recht am eigenen Bild

## Handlungsempfehlung:

- Bei Verwendung zu Werbezwecken ist stets die Zustimmung der Abgebildeten einzuholen. Nach der Wertung des Gesetzgebers soll dem Abgebildeten die Entscheidung darüber vorbehalten bleiben, ob er die Benützung seines Bilds für Werbezwecke erlaubt und zu welchen Bedingungen
- Es erscheint zwar durchaus vertretbar, dass bei einer nicht auf Gewinn ausgerichteten Organisation die Maßstäbe geringer anzusetzen sind.
- Angesichts der Rechtsprechung empfiehlt es sich trotzdem, vor allem bei "exponierten" Werbefotos (zB Titelbild eines Seminarheftes etc.) die Zustimmung einzuholen.
- Werden Fotos zB nur zur Illustration im Inneren eines Veranstaltungsheftes verwendet, ist fraglich, ob noch eine Interessensbeeinträchtigung vorliegt. Dies ist jedoch rechtlich nicht eindeutig festgelegt, wenn man sich zu 100% absichern möchte, wäre auch hier im Zweifel eine Zustimmung einzuholen. Gerade wenn hier Fotos einer größeren Gruppe verwendet werden und die Teilnehmer ohnedies nicht mehr so leicht zu identifizieren sind, ist es unwahrscheinlich, dass eine rechtliche Auseinandersetzung erfolgen wird.

# Exkurs: Marketingmaßnahmen, § 107 TKG

Mail-Aussendung an Verteilerliste zB zur  
Veranstaltungsbewerbung:  
§ 107 Telekommunikationsgesetz

Die Zusendung einer elektronischen Post - einschließlich SMS  
- an Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2

Konsumentenschutzgesetz ohne vorherige Einwilligung des  
Empfängers ist unzulässig, wenn

1. die Zusendung zu Zwecken der Direktwerbung erfolgt oder
2. an mehr als 50 Empfänger gerichtet ist.

# Exkurs: Marketingmaßnahmen, § 107 TKG

**Mail-Aussendung an Verteilerliste zB zur Veranstaltungsbewerbung:**  
**§ 107 Telekommunikationsgesetz**

(3) Eine vorherige Zustimmung für elektronische Post gemäß Abs. 2 ist dann nicht notwendig, wenn (= **existierende Kundenbeziehung**)

1. der Absender die Kontaktinformation für die Nachricht im Zusammenhang mit dem Verkauf oder einer Dienstleistung an seine Kunden erhalten hat und
2. diese Nachricht zur Direktwerbung für eigene ähnliche Produkte oder Dienstleistungen erfolgt und
3. der Kunde klar und deutlich die Möglichkeit erhalten hat, eine solche Nutzung der elektronischen Kontaktinformation von vornherein bei deren Erhebung und zusätzlich bei jeder Übertragung kostenfrei und problemlos abzulehnen und
4. der Empfänger die Zusendung nicht von vornherein, insbesondere nicht durch Eintragung in die in § 7 Abs. 2 E-Commerce-Gesetz genannte Liste, abgelehnt hat.

(4) Die Zusendung einer elektronischen Post - einschließlich SMS - an andere als die in Abs. 2 genannten Empfänger ist ohne vorherige Einwilligung des Empfängers zulässig, wenn der Versender dem Empfänger in der elektronischen Post oder in der SMS ausdrücklich die Möglichkeit einräumt, den Empfang weiterer Nachrichten abzulehnen.

(5) Die Zusendung elektronischer Nachrichten zu Zwecken der Direktwerbung ist auch bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 2, 3 und 4 unzulässig, wenn die Identität des Absenders, in dessen Auftrag die Nachricht übermittelt wird, verschleiert oder verheimlicht wird oder bei der keine authentische Adresse vorhanden ist, an die der Empfänger eine Aufforderung zur Einstellung solcher Nachrichten richten kann.

# Exkurs: Marketingmaßnahmen, § 107 TKG

- Im persönlichen Freundeskreis bzw. Vereinsleben kann uU auch eine stillschweigende Einwilligung angenommen werden

# Exkurs: Marketingmaßnahmen, § 107 TKG

- Beispiel: Verein richtet Laufveranstaltung aus
  - Email-Aussendung an Teilnehmer für gleiche Veranstaltung im nächsten Jahr zulässig („existierende Kundenbeziehung“)
  - Email-Aussendung für andere Zwecke zustimmungspflichtig
- Email-Aussendung an Vereinsmitglieder im Rahmen des Vereinszwecks: Im Vereinsbeitritt und Angabe der Email-Adresse wird Zustimmung begründet liegen

# Links

## Gesetzestext DSGVO

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE>

## Gesetzestext DSG neu

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001597&FassungVom=2018-05-25>

## DSGVO-Leitfaden der Datenschutzbehörde

<https://www.dsb.gv.at/documents/22758/116802/DSGO-Leitfaden-2018.pdf/01c18811-eb9e-4293-a9f1-0464d5e22b8f>

# WKO-Links

DSGVO-Checklist:

<https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/EU-Datenschutz-Grundverordnung:-Checkliste.html>

WKO-Musterdokumente zur DSGVO

<https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Musterdokumente-zur-EU-Datenschutzgrundverordnung.html>

WKO: Einwilligungserklärung

<https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/EU-Datenschutz-Grundverordnung:-Einwilligungserklaerung-.html>

WKO: Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

<https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/EU-Datenschutz-Grundverordnung:-Grundsaezze-und-Rechtmaes.html>

# Buchtipp: Feiler/Horner, Umsetzung der DSGVO in der Praxis, Verlag Österreich 2018



Kontakt:

Mag. Gerold Rachbauer

Fürlinger Peherstorfer Langoth Rechtsanwälte

Graben 21, 4020 Linz

0732 78 33 11

[rachbauer@fpl-ra.at](mailto:rachbauer@fpl-ra.at)



fürlinger | peherstorfer | langoth rechtsanwälte